

Strukturreform – eine aktuelle Einschätzung

Hermann Benker, stellvertretender Bundesvorsitzender

Inzwischen liegt uns der 3. Gesetzentwurf vor! Ich bitte deshalb bereits vorab um Nachsicht und Verständnis, dass einige Ausführungen sowohl in der Juniausgabe des Polizeispiegel wie auch sonstige im Umlauf befindliche Papiere sehr kurze "Halbwertszeiten" haben.

1.

Es ist richtig, dass inzwischen die neuen vorgesehenen Funktionsgruppen F 2 - F 16 absolut identisch sind mit der bisherigen A-Besoldung. A 8 ist also neuerdings auch F 8, A 16 nunmehr F 16.

Für den Artikel im Polizeispiegel hatten wir die zum damaligen Zeitpunkt noch verfügbare Datei des BMI eingefügt, bei der noch eine "Verschiebung" von "A 9 = F 8" zugrunde gelegt war. Dies ist somit bereits überholt. Somit ergibt sich auch keine Abweichung bei der Bezahlungsebene (Basis-Eingangsgehalt).

2.

Bezüglich einer möglichen Anwendbarkeit der Leistungsbewertung im Polizeibereich (die AG des dbb, der u.a. ich angehöre, nimmt am 14.6.05 erstmals ihre Arbeit auf) sehen wir vonseiten der DPoIG erhebliche Probleme. Es liegen uns wissenschaftliche Unterlagen aus NRW vor, die dort zu der Feststellung geführt haben, dass die "Neuen Steuerungsmodelle" (dazu gehören auch diese Zielvereinbarungen etc.) nicht bzw. nicht ohne weiteres auf den Polizeibereich übertragbar sind. Ohne unserem AG-Ergebnis vorgehen zu wollen: Wir können uns zurzeit überhaupt nicht vorstellen, wie man im Polizeivollzugsbereich derartige Individualziele vereinbaren, umsetzen und dann noch "kontrollieren" soll. Die "alte Strichlistendiskussion" lässt bereits jetzt schon grüßen.

Diese neuerdings vorgesehene "Leistungsbewertung" soll völlig losgelöst von der bisherigen "Leistungsbeurteilung" erfolgen. Sie hat auch eine andere Intention:

Während die bisherige Beurteilung neben der Bewertung der zurückliegenden dienstlichen Leistung auch eine Prognose für die Personalentwicklung darstellen soll,

bezweckt die "neue Leistungsbewertung" (§§ 15 Abs. 1-3 und 17 BesStrukturG, insbesondere § 15 Abs. 2 legt die Modalitäten fest und § 17 eröffnet den Dienstherrn die Möglichkeit konkreter Ausgestaltungen -auch evtl. Ausnahmen für bestimmte Bereiche-) ausschließlich die Festsetzung der vier vorgesehenen Leistungsstufen und damit der Höhe der "Endbesoldung".

Was passiert, wenn keine "neue" Leistungsbewertung für bestimmte Bereiche festgelegt wird (werden kann), ist zwar nirgends konkret geregelt. Rückschlüsse lassen sich aber aus der Absicht des Gesetzgebers erkennen, der z.B. die Richter und Staatsanwälte vorerst von dieser Regelung ausnehmen und deshalb b.a.w. in der Leistungsstufe 2 einordnen will, damit weiterhin 100 Prozent Gehaltsniveau erreicht wird.

Dass in der Praxis eine strikte Trennung von "alter Leistungsbeurteilung" und "neuer Leistungsbewertung" nicht ganz so einfach oder sogar nicht möglich ist, ist uns durchaus bewusst. Wer eine gute "alte Beurteilung" erhält, wird praktisch wohl kaum eine schlechte "neue Leistungsbewertung" erhalten, zumal dann nicht, wenn diese zeitlich kurz aufeinander folgen sollten. Auch das leidige Thema "Quotierungen" bei Beurteilung (in der Rechtsprechung sehr wohl anerkannt, bei der Leistungsbewertung aber grundsätzlich nicht erwünscht) stellt nach meiner Ansicht noch ein sehr großes Problem dar. Da es nicht nur innerhalb der einzelnen Bundesländer und dem Bund unterschiedliche Beurteilungspraktiken gibt sondern zudem auch noch innerhalb der einzelnen Ressorts, kann ich mir ein "Zusammenspiel" oder eine "Übertragung" der Beurteilung in irgendeiner Richtung in der Praxis überhaupt nicht vorstellen. Ich bitte deshalb um Verständnis, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch keine weitergehenden Ausführungen möglich sind. Wir werden aber über das AG-Ergebnis berichten. Der dbb hat jedenfalls stets hervorgehoben, dass man sich von der bisherigen Beurteilungspraxis völlig lösen muss. Wie das und vor allen auch die gerichtliche Überprüfung (und die vorgesehene bessere Einbindung des "Bewerteten" in diese neue Leistungsbewertung vorstatten

gehen soll) sind alleine zwei der vielen spannenden offenen Fragen. Akzeptanz wird jedenfalls nur dann zu erzielen sein, wenn objektive und nachvollziehbare Kriterien gefunden werden könn(t)en.

Zum Schluss möchte ich nur darauf hinweisen, dass dieses Strukturreformgesetz wohl nicht mehr wie ursprünglich vorgesehen in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden wird, da nicht zum Abschluss gelangte Gesetzgebungsvorhaben am Ende einer Legislaturperiode "verfallen" (Grundsatz der Diskontinuität). Ob der Entwurf gleichwohl noch am 15.6. im Bundeskabinett behandelt und dem Bundesrat zugeleitet wird, muss man abwarten (Verfahren die "nur" beim Bundesrat anhängig sind, werden fortgeführt). Zurzeit betreibt der dbb alles, um den Länderfürsten ihre Begehrlichkeiten nach der alleinigen Kompetenz auf diesem Gebiet auszureden. Von dieser Seite droht uns eine vielfach unterschätzte weit größere Gefahr, als sie mit dem vorliegenden "Kompromisspapier" verbunden sind, auch wenn der Gesetzentwurf einige Knackpunkte enthält und den Verantwortlichen einige Kröten zu schlucken gibt.

Mit kollegialen Grüßen

Hermann Benker

stv. Bundesvorsitzender